

Haus- und Badeordnung

für die Schwimmhalle der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw)

Gültig ab 1. Februar 2017

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg

§ 1 Allgemein

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlage.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste (Besucher) verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die neu.sw Schwimmhalleneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in der Schwimmhalle nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas, Keramik, Porzellan oder anderem splitternden Material dürfen auf das Gelände der Schwimmhalle nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal der Schwimmhalle übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Schwimmhalle ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten & Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Sie sind auch dem Aushang bzw. der Homepage www.neu-sw.de zu entnehmen. Die Öffnungszeiten gelten nur während der regulären Schulzeit. In den Schulferien und an Feiertagen werden gesonderte Öffnungszeiten bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt über Aushänge in der Schwimmhalle und/oder in der Presse sowie auf der Homepage www.neu-sw.de.
2. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Der Beckenbereich ist spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Schwimmhalle oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Der Zutritt ist **nicht** gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,

- c. Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Während des öffentlichen Badens ist die Nutzung der Schwimmhalle für Nichtschwimmer grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann es gestattet werden, die Schwimmhalle während des öffentlichen Badens auf eigene Gefahr zu benutzen, dies jedoch nur mit einer geeigneten Begleitperson, die für die ständige Badeaufsicht verantwortlich ist. Bei Minderjährigen ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten bzw. zumindest die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten notwendig.
 6. Personen mit Anfallkrankheiten bzw. solche, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Schwimmhalle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Diese Begleitperson ist dann für die ständige über das Normalmaß hinausgehende Badeaufsicht verantwortlich.
 7. Für Kinder unter 7 Jahren ist ebenfalls eine geeignete Begleitperson erforderlich, die für die ständige über das Normalmaß hinausgehende Badeaufsicht verantwortlich ist.
 8. Für Kinder über 7 Jahren ist die Benutzung der Schwimmhalle ohne eine geeignete Begleitperson nur dann gestattet, wenn ein gültiger, geeigneter Nachweis (z. B. Schwimmpass; „Seepferdchen“ reicht nicht) über die Schwimmbefähigung vorgelegt werden kann.
 9. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (Transponderchip für Umkleide-schränke und Drehkreuz) für die entsprechende Leistung sein. Das jeweils gültige Preisblatt nebst Preisbestimmungen ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Wechselgeld ist sofort nachzuzahlen. Spätere Reklamationen sind nicht möglich.
 10. Nach Zahlung des Eintrittspreises erfolgt die Ausgabe eines Transponderchips. Auf diesem wird das Betreten und Verlassen der Schwimmhalle registriert und entsprechend abgerechnet. Zusätzlich kann der Chip für die Nutzung der Schließfächer verwandt werden. Die Badezeit beginnt und endet mit der Registrierung am Kassenautomaten. Bei Überschreitung der auf dem Transponderchip gelösten Zeit, ist erneut das volle Entgelt für eine Nutzungseinheit zu zahlen. Die erhaltenen Transponderchips sind Eigentum von neu.sw.
 11. Für verloren gegangene Transponderchips wird kein Ersatz durch neu.sw geleistet. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. neu.sw haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von neu.sw, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Schwimmhalle zu nehmen. neu.sw übernimmt keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflicht für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet neu.sw nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das

Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch neu.sw zur Verfügung gestellten Garderobenschrank (Spind) begründet keinerlei Pflichten von neu.sw in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt ganz allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschran-kes (Spind) diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Transponderchips oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht anstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 4 Schwimmhallenbenutzung

1. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 90 Minuten.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschran-kes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u. ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 10,00 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Badegast erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Schränke (Spinde), die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Schwimmhallenpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung des Beckens muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmhalle ist nur mit üblicher Badebekleidung gestattet (ausgenommen Duschanlagen).
7. Die von neu.sw angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Beim Springen vom Startblock ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person den Startblock betritt.
10. Das Laufen, Greif- und Ballspielen sowie das Turnen an den Startblöcken, der Rutsche, den Einstiegsleitern und Trennseilen ist nicht gestattet.
11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Klassen, Übungs- und Trainingsgruppen sind von Erziehern oder Übungsleitern geschlossen in die Schwimmhalle und wieder heraus zu führen. Diese Erzieher oder Übungsleiter sind für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich (so u. a. für die Überwachung der Hallenbekleidung, die Kontrolle der Körperreinigung etc.).
13. Das Reservieren von Stühlen und Bänken ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 6 Verbraucherstreitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Benutzung der Schwimmhalle betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerde an ein Aufsichtspersonal vor Ort (§ 1 Ziffer 11) gerichtet und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Anschrift der Allgemeinen Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
mail@verbraucher-schlichter.de
www.verbraucher-schlichter.de
Tel. 07851 7959883
Fax 07851 9914885

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.